

fätze. Die Erweiterungs- und Veränderungsbauten des § 31 begründen für den Grundstückseigentümer die Verpflichtung, die Fläche des als eine Einheit aufgefaßten Baugrundstücks bis zu den Fluchtlinien freizulegen und den zum öffentlichen Verkehrsraum entfallenden Theil des Grundstücks gegen Entschädigung der Gemeinde auf Verlangen abzutreten. Will die Gemeinde auf die Grundstückserwerbung in Ansehung des öffentlichen Verkehrsraumes nicht zukommen, so kann der Eigentümer dispensationsweise vom Einrücken in die Fluchtlinie entbunden werden. Bei Bemessung der Entschädigung wird auch die Werthverminderung des von der neuen Fluchtlinie betroffenen Grundstücktheils berücksichtigt. Vergl. des näheren den Bericht der zweiten Kammer zu § 31 Seite 3 und 4.

Zum ersten Satz des § 31 war die Deputation zwar mit der Tendenz der von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen, nicht aber mit der Fassung der Einschöbung „in erheblicher Weise“ einverstanden. Ihres Erachtens ist es vorzuziehen, die Worte „in erheblicher Weise“ zwischen „Gebäude“ und „erneuert“ zu streichen und dafür zwischen „erneuert“ und „oder“ die Worte „oder in erheblicher Weise verändert“ einzufügen und wurde demgemäß unter Zustimmung der Königlichen Staatsregierung beschlossen. Es bedarf keiner Darlegung, daß auch mehrere zeitlich auseinanderfallende, für sich allein unerhebliche Veränderungen in ihrer Gesamtheit und in ihrem Gesamterfolg zu einer wesentlichen Veränderung im Sinne des § 31 werden können.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

die §§ 29 und 30 unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen, im § 31 Satz 1 in der Fassung der zweiten Kammer die Worte „in erheblicher Weise“ zu streichen, zwischen die Worte „erneuert“ und „oder“ die Worte „oder in erheblicher Weise verändert“ einzufügen und mit dieser Streichung und Einfügung den § 31 in der Fassung der zweiten Kammer zu genehmigen.

§ 32. § 32. Verhinderung der Bebauung eines Grundstücks oder der Erneuerung eines Gebäudes. Anspruch des Eigentümers an die Gemeinde auf Grundstücksübernahme. Ortsgesetzliche Bestimmung von Straßen im nichtbaurechtlichen Sinne. Nicht die Unmöglichkeit jeder Bebauung schlechthin, sondern die Unmöglichkeit entsprechender, zweckmäßiger Bebauung bedingt den Anspruch auf Grundstücksübernahme; dabei ist dieser Anspruch nicht mit der Feststellung der maßgebenden Fluchtlinie oder mit der Durchführung der Wasserlaufsberichtigung ohne weiteres gegeben, sondern kann erst im wirklichen Bau Falle erhoben werden.

§ 33. § 33. Schädigung der Benutzung vorhandener Gebäude durch veränderte Höhenlagen der Straßen oder Berichtigung von Wasserläufen und Ersatzansprüche dafür. § 34. Aufhebung der bisherigen Zugänglichkeit eines Grundstücks durch Schließung eines öffentlichen Weges und Ersatzbeziehentlich Uebernahmeansprüche. Auch hier fällt der Zeitpunkt der Entschädigung nicht mit dem Zeitpunkte der Planfeststellung zusammen. Zu entschädigen ist bei Eintritt des schädigenden Ereignisses, nach erfolgter Schließung des öffentlichen Zugangsweges.

§ 35. § 35. Bausperre zwischen Inangriffnahme und Feststellung der Pläne beziehentlich Planänderungen; Wirkung; Veröffentlichung; Außerkrafttreten insolge Zeitablaufs (Befristung). Die Maßnahme der Bausperre wird in der Begründung Seite 67 zutreffend damit gerechtfertigt, daß in der Zeit zwischen Inangriffnahme der Pläne, beziehentlich Planänderungen und ihrer Feststellung der damit für die Allgemeinheit erstrebte Zweck nicht durch Bauten im voraus vereitelt oder gar absichtliche und künstliche Entschädigungsfälle geschaffen werden dürfen.